

## **1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg und seine Ausschüsse sowie für die Ortschaftsräte**

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288), in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

### **Artikel 1 Inhaltliche Änderungen**

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg und seine Ausschüsse sowie für die Ortschaftsräte vom 01.07.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

(1) <sup>1</sup>Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen. <sup>2</sup>Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. <sup>3</sup>Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Stadtrates nicht schriftlich vorliegen.

(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.

(3) <sup>1</sup>Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,

2. Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,

3. weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,

4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Nr. 1 bis 3 fällt.

<sup>2</sup>In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. <sup>3</sup>Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat durch einfache Stimmenmehrheit.

(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

(5) <sup>1</sup>Es wird offen durch Handzeichen mit Stimmkarte abgestimmt. <sup>2</sup>Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. <sup>3</sup>Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.

(6) <sup>1</sup>Offene und namentliche Abstimmungen können auch im Wege der elektronischen Form erfolgen. <sup>2</sup>Die Stimmabgabe erfolgt dabei über ein elektronisches Abstimmungssystem. <sup>3</sup>Die Eingabe kann mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ erfolgen. <sup>4</sup>Das Abstimmungsergebnis wird zeitgleich im Sitzungsraum so dargestellt, dass das Stimmverhalten jedes einzelnen stimmberechtigten Mitgliedes erkennbar ist. <sup>5</sup>Sofern ein stimmberechtigtes Mitglied bezweifelt, dass seine eigene Stimme so erfasst wurde, wie es von ihm beabsichtigt war, ist eine erneute Abstimmung durch Handzeichen gemäß Absatz 5 durchzuführen.

(7) <sup>1</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. <sup>2</sup>Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. <sup>4</sup>Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.

(8) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der auf „Ja“ und „Nein“ lautenden Stimmen, der Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.

(9) <sup>1</sup>Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Stadtratssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. <sup>2</sup>Ein hierbei

gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

2. nach § 24 wird folgender neuer Abschnitt 6. und neuer § 25 eingefügt:

## **Abschnitt 6. Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen**

### **§ 25 Durchführung von Videokonferenzen und Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen**

(1) <sup>1</sup>Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft den Stadtrat unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsraum ein. <sup>2</sup>§ 1 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 (1. Alternative), Absätze 4 und 5 sowie §§ 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Für den Ablauf einer Videokonferenzsitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 6, 7, 10 bis 13, 15, 16, 18 und 19, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) <sup>1</sup>Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. <sup>2</sup>Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. <sup>3</sup>Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.

(4) <sup>1</sup>Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. <sup>2</sup>Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich. <sup>3</sup>Elektronisch kann nur abgestimmt werden, sofern gewährleistet ist, dass das Abstimmungsergebnis ohne Zeitverzug so dargestellt wird, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes für alle Mitglieder sowie die Zuschauer erkennbar ist.

(5) <sup>1</sup>Im Rahmen der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Videokonferenzsitzung ist darauf hinzuweisen, dass anstelle der Einwohnerfragestunde die Möglichkeit besteht, Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einzureichen. <sup>2</sup>Im Rahmen der

Videokonferenzsitzung verliert der Vorsitzende die bei ihm eingegangenen Anfragen.  
<sup>3</sup>Für das weitere Verfahren findet § 8 Absätze 2 bis 6 entsprechend Anwendung.

(6) <sup>1</sup>Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung oder einer Videokonferenzsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden. <sup>2</sup>Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. <sup>3</sup>Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch eine gesonderte Abstimmung ermittelt.

3. der bisherige Abschnitt 6. wird wie folgt neu gefasst:

## **Abschnitt 7. Schlussvorschriften, Inkrafttreten**

### **§ 26 Auslegung der Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. <sup>2</sup>Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

### **§ 27 Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Stadtrates widerspricht.

### **§ 28 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

### **§ 29 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am 01.07.2019 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 24.06.2015 außer Kraft.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Die geänderte Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am 16.12.2020 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg,  
Ort, Datum

Vorsitzende des Stadtrates